

Merkblatt über den Steuererlass

Stand per 2016

Grundsätzliches

Ein ganzer oder teilweiser Erlass kann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden, soll einmalig sein und darf in der Regel kein Mittel zur «Steuerbefreiung» über Jahre darstellen. Zudem kann ein Erlass erst gewährt werden, wenn trotz Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlung und Stundung die Bezahlung der Steuern nicht möglich ist.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 139b des kantonalen Steuergesetzes und Art. 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer können steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen und Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Detaillierte Ausführungen können der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung; SR 642.121) entnommen werden, welche aufgrund einheitlicher Praxis in der Regel auch für die Staats- und Gemeindesteuern Anwendung findet.

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20150982/index.html

Erlassgesuch

Schriftliches Gesuch

Das Gesuch um Erlass muss **schriftlich**, begründet sowie unterzeichnet sein und zusammen mit den nötigen Beweismitteln/Unterlagen auf dem Postweg an die

Taxations- und Erlasskommission BL
 Erlasswesen
 Bächliackerstrasse 2
 4402 Frenkendorf

gesendet werden. Per Telefon oder per E-Mail gestellte Gesuche können nicht behandelt und entschieden werden.

Im Gesuch muss detailliert bezeichnet werden, für welche Forderungen ein Erlass beantragt wird. Sollte ein Vertreter das Gesuch einreichen, ist zwingend auch eine Vollmacht beizulegen. Mit dem Gesuch muss eine andauernde finanzielle Notlage bei der Bezahlung nachgewiesen werden. Die Rechtmässigkeit und Höhe der Veranlagung, Gebühren, Bussen und Verzugszinsen kann dabei nicht (mehr) in Frage gestellt werden.

Ein bei der Staatssteuer gewährter Erlass bewirkt automatisch auch den Erlass der Gemeindesteuer, sofern diese noch nicht bezahlt wurde. Sollte das Erlassgesuch nur die Gemeindesteuern resp. die Feuerwehersatzabgabe betreffen, ist das Gesuch immer direkt an die entsprechende Gemeinde zu senden.

Gegenstand eines Erlassgesuches

Die vom Erlassgesuch betroffene Forderung muss rechtskräftig festgesetzt und darf weder schon bezahlt noch betrieben sein. Das Erlassverfahren kann weder das Rechtsmittelverfahren ersetzen noch eine Revision von rechtskräftigen Steuerveranlagungen bezwecken. Ein Erlassgesuch mit der Begründung einer zu hohen amtlichen oder fehlerhaften Einschätzung kann daher nicht gehört werden.

Verlustscheinforderungen sind vom Erlass ausgenommen. Für einen allfälligen Rückkauf ist die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung der kantonalen Steuerverwaltung zuständig.

Mitwirkungspflicht

Die gesuchstellende Person muss ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen des Erlassverfahrens vollumfänglich nachkommen und dabei umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Es muss deshalb die aktuelle finanzielle Situation (Einnahmen und notwendige Ausgaben wie Wohnungsmiete, Krankenkasse etc.) dargelegt werden (s. **Formulare** weiter hinten). Sollte dies nicht der Fall sein, kann auf das Erlassgesuch mangels Begründung nicht eingetreten werden.

Finanzielle Notlage

Massgebend ist grundsätzlich die gesamte wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches. Die Erlassbehörde berücksichtigt in ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Aussichten für die Zukunft. Wäre der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit die fristgerechte Bezahlung der Steuer noch möglich gewesen, so wird dies im Erlassentscheid ebenfalls berücksichtigt. Ein Steuererlass bedingt somit u.a., dass dem Gesuchsteller die Bezahlung der geschuldeten Steuern nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen in seiner Lebenshaltung möglich ist bzw. gewesen wäre.

Kann davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Notlage nur vorübergehend ist (z.B. momentane Arbeitslosigkeit, berufliche Ausbildung, IV-/EL-Entscheid ausstehend) ist ein Erlassgesuch meistens aussichtslos; es sollte in solchen Fällen ein Antrag um verzugszinsfreie Stundung eingereicht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützung durch die Sozialhilfe weniger als zwei Jahre beträgt. Für diese Gesuche gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Erlassgesuch.

Bei der Prüfung der finanziellen Notlage findet grundsätzlich die betriebsrechtliche Existenzminimberechnung (www.baselland.ch/notbedarf_richtlinien-hm.277797.0.html) Anwendung. Diese wird bei Bedarf seitens der Erlassbehörde noch erweitert (Berücksichtigung der laufenden Steuern, pauschale Rückstellung für unvorhersehbare Ausgaben). Neben der Einkommens- wird auch die Vermögenssituation berücksichtigt. Stehen Anwartschaften (z.B. Erbschaften, Leistungen aus Versicherungen) in Aussicht, sind diese ebenfalls offen zu legen.

Formulare

Für den Nachweis der finanziellen Notlage kann eines der nachfolgenden Formulare verwendet werden:

- [Sozialhilfe Zusatzblatt](#) (für Sozialhilfebezüger)
- [Ergänzungsleistung Zusatzblatt](#) (für Ergänzungsleistungsbezüger)
- [Monatsbudget](#) (für alle anderen Gesuchsteller)

Das Formular ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen. Sämtliche erwähnten Unterlagen sind beizulegen. Die Zustellung sämtlicher Dokumente muss auf dem Postweg erfolgen.

Unwahre Angaben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt, wird wie bei einer Steuerhinterziehung mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft.

Erfolgsaussichten – Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Falls eine der nachstehenden Fragen mit «Ja» beantwortet werden muss, kann grundsätzlich **kein Erlass** gewährt werden. Bei Unsicherheiten können Sie jedoch das Erlasswesen BL kontaktieren.

- Verfügten Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Staatssteuern am 30. September des entsprechenden Steuerjahres, Bundessteuern am 1. März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres) resp. in dem vom Erlassgesuch betroffenen Steuerjahr über genügend finanzielle Mittel, so dass Zahlungen noch möglich gewesen wären?
- Haben Sie zu Lasten der vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen inzwischen andere Schulden beglichen?
- Verfügten Sie über Vermögen (Bank-/Postkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Anteile an unverteilter Erbschaften, Motorfahrzeuge ohne berufliche Notwendigkeit etc.), welches die zu erlassende Forderung übersteigt?
- Sind bei Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum Ratenzahlungen möglich, so dass die zu erlassende Forderung innert absehbarer Zeit beglichen werden kann (notwendige Ausgaben tiefer als Einnahmen)?
- Ist die finanzielle Notlage voraussichtlich nur vorübergehend?
- Haben Sie für die zu erlassende Forderung bereits einen Zahlungsbefehl erhalten?

Wenn Sie ausser Steuerschulden noch andere Schulden haben, so ist ein Erlass nur dann möglich, wenn die anderen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls einen entsprechenden (Teil-)Verzicht leisten. Ein Erlass soll der steuerpflichtigen Person selbst zukommen und darf nicht dazu dienen, dass dadurch andere Gläubiger profitieren.

Erlassentscheid / Rekurs- und Beschwerdemöglichkeit

Der Erlassentscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich eröffnet. Bei einem negativen Erlassentscheid besteht die Möglichkeit, diesen beim Steuergericht des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal anzufechten (Rechtsmittelbelehrung auf dem Entscheid).

Auf «Bittgesuche» um nochmalige Überprüfung des Erlassentscheids während der 30-tägigen Rekurs- bzw. Beschwerdefrist wird grundsätzlich nicht eingetreten. Solche Gesuche werden in der Regel direkt an das Steuergericht zum Entscheid weitergeleitet.